

ÖSTERREICHISCHER FUSSBALL-BUND

und

ÖFB WIRTSCHAFTSBETRIEBE GMBH



EINLADUNG ZUR ANBOTSLEGUNG

FÜR MEDIALE RECHTE DES ÖFB

02.09.2024

1. Präambel

Die gegenwärtigen Verträge betreffend die Verwertung der medialen Rechte von *ÖFB-Spielen*, so auch am Österreichischen Fußball-Cup (nachfolgend "*ÖFB Cup*" genannt) laufen mit Ende der Spielzeit 2025/26 aus.

Weitere mediale Rechte an Heimspielen des Frauen-A-Nationalteams (Qualifikationsspiele für Europa- und Weltmeisterschaften, Women's Nations League, Freundschaftsspiele), den Spielen der Frauen Bundesliga, gewissen Spielen österreichischer Vereine in der UEFA Women's Champions League und eines zweiten UEFA Frauen Klubbewerbs sowie Spielen des ÖFB Frauen Cup (nachfolgend gemeinsam "*Frauenfußball*" genannt) und darüber hinaus an Heimspielen des U21-Herren-Nationalteams und der Nachwuchs-Nationalteams (aktuell Frauen U17, U19 und Herren U15, U16, U17, U18, U19) stehen ebenfalls ab der Spielzeit 2026/27 zur Verfügung.

Gleiches gilt für Heimspiele des Futsal-Nationalteams, die ebenso wie die medialen Rechte für gewisse Spiele der 1. ÖFB Futsal-Liga erworben werden können (nachfolgend gemeinsam „*Futsal-Spiele*“ genannt).

Klarzustellen ist, dass die Rechte der im Folgenden dargestellten Spiele des *ÖFB Cup*, *des Frauen-A-Nationalteams* und des U21-Herren-Nationalteams der ÖFB Wirtschaftsbetriebe GmbH zustehen. Die Rechte an den *Frauenfußball*-Spielen (Ausnahme Frauen-A-Nationalteams), den Nachwuchs-Nationalteams (Ausnahme: U21-Nationalteam) und den *Futsal-Spielen* hält der Österreichische Fußball-Bund (die Rechte an den Spielen der Frauen Bundesliga, den Spielen österreichischer Vereine in den UEFA Frauen Klubbewerben und den Spielen der 1. ÖFB Futsal-Liga sind jedoch nur unter Vorbehalt inkludiert; hierauf wird an den einschlägigen Stellen in dieser Einladung zur Anbotslegung gesondert hingewiesen). Im Folgenden werden die ÖFB Wirtschaftsbetriebe GmbH und der Österreichische Fußball-Bund gemeinsam als *ÖFB* bezeichnet.

Der *ÖFB* gibt hiermit allen interessierten Unternehmen aus der Bewegtbild-Branche, die Gewähr für eine professionelle Verwertung bieten, die Gelegenheit, Angebote für den Erwerb dieser medialen Rechte abzugeben.

Diese Einladung zur Anbotslegung bezieht sich auf die in Ziffer 4 näher beschriebenen Rechte zur Bewegtbild-Berichterstattung und untergliedert sich wie folgt:

- Präambel (Ziffer 1)
- Vorgaben für die Unterbreitung von Angeboten (Ziffer 2)
- ÖFB-Spiele (Ziffer 3)
- Mediale Rechte (Ziffer 4)
- Produktion (Ziffer 5)
- Allgemeine Bestimmungen für die Verwertung der medialen Rechte (Ziffer 6)
- Begriffsbestimmungen (Ziffer 7) (definierte Begriffe werden *kursiv* geschrieben)

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und würden uns freuen, wenn Sie uns ein Angebot für die Verwertung der dargestellten medialen Rechte unterbreiten würden.

Dr. Thomas Hollerer
Österreichischer Fußball-Bund
Generalsekretär

Mag. Bernhard Neuhold
ÖFB Wirtschaftsbetriebe GmbH
Geschäftsführer

2. Vorgaben für die Unterbreitung von Anboten

2.1 Rechtsnatur, Änderungsvorbehalt und Vertraulichkeit

Diese Einladung zur Anbotslegung stellt selbst kein verbindliches, annahmefähiges Anbot des ÖFB dar. Vielmehr lädt der ÖFB hiermit alle interessierten Medienunternehmen der Bewegtbild-Branche (insb. TV-Sender, Plattformbetreiber, Online-Verwerter (z. B. sog. Over-the-top Verbreitung (OTT)), Telekommunikationsunternehmen, Zeitungen mit Online-Redaktion) zur Abgabe eines Anbots (bzw. von Anboten) für den Erwerb der dargestellten medialen Rechte ein.

Bieter erkennen durch die Abgabe von Anboten die Bestimmungen dieser Einladung zur Anbotslegung als verbindlich an. Ein Zusammenschluss mehrerer *Bieter* zu einer Bietergemeinschaft ist seitens des ÖFB nicht erwünscht und müsste allenfalls vor einer entsprechenden Anbotslegung unter ausreichender Begründung gegenüber dem ÖFB offengelegt werden. Der ÖFB behält sich unter Berücksichtigung der eingehenden Angebote vor, einzelne Inhalte und Vorgaben dieser Einladung zur Anbotslegung (insbesondere auch die in Ziffer 4 aufgeführten Rechtepakete) oder auch die Einladung zur Anbotslegung als Ganzes im Laufe der Vergabe der medialen Rechte zu ergänzen, abzuändern und/oder zurückzuziehen. *Bieter* für die betreffenden medialen Rechte werden unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen informiert und können ihre Angebote entsprechend anpassen. Ansprüche jeder Art gegen den ÖFB wegen einer Änderung oder Zurückziehung der Einladung zur Anbotslegung sind ausgeschlossen.

Diese Unterlagen und alle Informationen, die *Interessenten* während des Vergabeverfahrens von Seiten des ÖFB erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen von *Interessenten* und *Bieter*n nur Personen bekanntgegeben bzw. offengelegt werden, die für die Prüfung und Erstellung eines Anbots zwingend davon Kenntnis haben müssen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Personen sich ebenfalls zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Anbotsverfahren verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch gegenüber anderen *Interessenten* und *Bieter*n. Der ÖFB verpflichtet sich ebenfalls zur strikten Geheimhaltung aller ihm von *Interessenten* und *Bieter*n im Zusammenhang mit dem Anbotsverfahren offengelegten vertraulichen Informationen. Der ÖFB wird diese Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allen Personen durchsetzen, die auf Seiten des ÖFB mit diesem Anbotsverfahren befasst sind.

2.2 Anbotsabgabe

Diese Einladung zur Anbotslegung richtet sich an alle Medienunternehmen der Bewegtbild-Branche, die Gewähr für eine professionelle Verwertung bzw. Vermarktung und Verbreitung der medialen Rechte bieten. Sie bezieht sich allein auf die Verwertung oder Vermarktung der medialen Rechte gemäß der detaillierten Darstellung in Ziffer 4; weitergehende (insbesondere werbliche) Rechte des ÖFB sind nicht umfasst.

Anbote können sich auf ein oder mehrere Rechtepakete (und/oder die Gesamtrechte des ÖFB) gemäß Ziffer 4 beziehen; auch die Legung alternativer Angebote ist zulässig.

Alle dem ÖFB von einem *Bieter* übermittelten Angebote müssen schriftlich erfolgen und rechtswirksam unterzeichnet sein. Sie sind zu richten an:

Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB)
z. H. Michael Schmid
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F
1020 Wien
Österreich

E-Mail: anbot-oeffb-rechte@oeffb.at

Es genügt die Übermittlung einer Scanversion des unterschriebenen Originals per E-Mail und PDF. Einsendeschluss für alle Anbote ist der **11.10.2024, 12:00 Uhr**.

Der *ÖFB* behält sich vor, die vorstehende Frist zu verlängern. Alle Anbote müssen eine Bindungswirkung bis mindestens **31.01.2025** enthalten und dürfen keinem Gremienvorbehalt unterstellt sein.

Nach Einsendeschluss werden die eingegangenen Anbote durch den *ÖFB* eingehend geprüft und bewertet. Dabei werden insbesondere die im jeweiligen Anbot enthaltenen Angaben zu den folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Detaillierte Angaben zum *Bieter* (z. B. Gesellschafter, Umsatz, technische Reichweite, Marktanteil).
- Lizenzzeitraum (siehe hierzu Ziffer 4.3)
- *Lizenzgebühr* in Euro; Die *Lizenzgebühr* ist entsprechend der Vorgaben in den jeweiligen Rechtepaketen anzugeben. Es wird zudem um detaillierte Angaben zu Fälligkeit und finanzieller Absicherung des Anbots (z. B. Bankgarantie) gebeten.
- Lizenzgebiet und Lizenzsprachen (siehe hierzu die Vorgaben in Ziffer 4.3 – 4.5)
- Verbindliche Verwertungszusagen und Verwertungsabsichten (in Übereinstimmung mit den in Ziffer 4.4 genannten Mindestvorgaben); für Spiele, die von einer Verwertungspflicht betroffen sind, müssen *Bieter* verbindliche Zusagen insbesondere zu den zum Einsatz kommenden Verbreitungswegen (Kabel, Satellit, IP-TV oder Online-OTT-Verbreitung) und zur erwartenden tatsächlichen Reichweite machen.
- Ferner sind detaillierte Angaben zur Art der Verwertung (z. B. *Live* und/oder Highlight-Verwertung, Verwertung im Free- oder Pay-Bereich), und zu den geplanten Formaten zu machen. Soweit einschlägig (vgl. insbesondere Paket 10 "Wettrechte" und Ziffer 4.5 "Gesamtrechte") sind auch detaillierte Angaben zur Sublizenzierungsstrategie zu machen. (Anmerkung: Die Einladung zur Anbotslegung für die Gesamtrechte richtet sich primär an Agenturen; die von TV-Sendern und Plattformbetreibern (z. B. OTT-Verwerter oder Telekommunikationsgesellschaften) erworbenen medialen Rechte sollen von diesen grundsätzlich selbst verwertet werden).

Nach Sichtung der Anbote wird der *ÖFB* alle *Bieter* zeitnah darüber in Kenntnis setzen, ob ihr Anbot erfolgreich ist (also eine Annahme erfolgt), dem *Bieter* die Gelegenheit zur Anpassung des Anbots gegeben wird oder ob das Anbot zurückgestellt oder endgültig abgelehnt wird. Gewährt der *ÖFB* einem *Bieter* die Gelegenheit zur Anpassung des Anbots, so bleibt neben dem angepassten Anbot auch das ursprüngliche Anbot verbindlich. Der *ÖFB* ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung gegenüber dem jeweiligen *Bieter* zu begründen; er ist in der

Gewichtung der Kriterien seiner Anbotsbewertung frei. Ansprüche jeder Art gegen den ÖFB wegen der Entscheidung sind ausgeschlossen.

Jede seitens des ÖFB erklärte Annahme eines Anbots für den Erwerb medialer Rechte steht seitens des ÖFB unter dem Vorbehalt, dass zwischen dem Bieter und dem ÖFB ein Lizenzvertrag auf Grundlage der Vorgaben dieser Einladung zur Anbotslegung und des individuellen Anbots (soweit mit den Vorgaben dieser Einladung zur Anbotslegung vereinbar) zustande kommt. Für den Fall, dass ein Lizenzvertrag nicht zustande kommt, weil der Bieter maßgeblich von den vorgenannten Vertragsgrundlagen abweichen möchte, steht es dem ÖFB frei, das Angebot zu seinen ursprünglichen Bedingungen anzunehmen oder das Angebot abzulehnen.

Interessenten haben die Möglichkeit, bis **27.09.2024** Fragen zum Anbotsverfahren zu stellen und/oder um ein persönliches Informationsgespräch zu bitten. Entsprechende Anfragen sind schriftlich (E-Mail genügt) zu richten an:

Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB)
z. H. Michael Schmid
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F
1020 Wien
Österreich

E-Mail: anbot-oefb-rechte@oefb.at

Interessenten und/oder *Bieter*, die sich vom ÖFB im Laufe des Anbotsverfahrens gegenüber anderen *Interessenten* bzw. *Bieter* wegen einer Verfahrensfrage benachteiligt fühlen, werden aufgefordert, sich unter detaillierter Darstellung der Gründe ihrer Beschwerde umgehend schriftlich an das Generalsekretariat des ÖFB zu wenden und um Abhilfe zu ersuchen.

3. ÖFB-Spiele

Diese Einladung zur Anbotslegung bezieht sich auf alle während des Lizenzzeitraums stattfindenden Spiele des ÖFB gemäß nachfolgender Darstellung (insgesamt "ÖFB-Spiele").

3.1 Spiele des ÖFB Cup

Diese Einladung zur Anbotslegung umfasst alle Spiele des ÖFB Cup (insgesamt "ÖFB-Cup-Spiele").

3.1.1 Modus

Die insgesamt 63 ÖFB-Cup-Spiele pro Spielzeit teilen sich wie folgt auf die einzelnen Runden auf:

1. Runde:	32 Spiele / 64 Mannschaften
2. Runde:	16 Spiele / 32 Mannschaften
Achtelfinale:	8 Spiele / 16 Mannschaften
Viertelfinale:	4 Spiele / 8 Mannschaften
Halbfinale:	2 Spiele / 4 Mannschaften
Finale:	1 Spiel / 2 Mannschaften

Die *ÖFB-Cup-Spiele* werden entweder am Wochenende (d. h. Freitag, Samstag und Sonntag) oder wochentags (in der Regel Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) ausgetragen. Die Ansetzung der *ÖFB-Cup-Spiele* durch den ÖFB erfolgt in Absprache mit den *nationalen Live-Verwertern* unter Berücksichtigung der entsprechenden Regularien und Terminvorgaben der Vereine. Das Letztentscheidungsrecht für die Ansetzung von *ÖFB-Cup-Spielen* liegt stets beim ÖFB.

3.1.2 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Nach den derzeitigen Cupregeln des ÖFB (inkl. seiner Durchführungsbestimmungen) sind nach Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Teilnahme berechtigt:

- a.) 12 Vereine der höchsten Leistungsstufe der Bundesliga
- b.) 16 Vereine der zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga
- c.) Die Sieger der verpflichtend durchzuführenden neun Cup-Bewerbe der Landesverbände der jeweiligen Vorsaison
- d.) Folgende von den Landesverbänden zu nennende Teilnehmer (insgesamt 36):

Landesverband Burgenland:	4 Vereine
Landesverband Kärnten:	3 Vereine
Landesverband Niederösterreich:	6 Vereine
Landesverband Oberösterreich:	5 Vereine
Landesverband Salzburg:	3 Vereine
Landesverband Steiermark:	5 Vereine
Landesverband Tirol:	3 Vereine
Landesverband Vorarlberg:	3 Vereine
Landesverband Wien:	4 Vereine

Die in lit. c.) angeführten Vereine sind dem Kontingent jenes Landesverbandes, dem sie angehören, zuzurechnen.

Die wirksam angemeldeten Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme von Amateur- und sogenannten 1B-Mannschaften sowie sonstigen zweiten Mannschaften ist nicht zulässig.

3.2 Frauenfußball

3.2.1 Frauen-A-Nationalteam

Weiters umfasst sind die vom ÖFB veranstalteten Heimspiele des Frauen-A-Nationalteams, die zur Qualifikation an Welt- und/oder Europameisterschaften dienen, Heimspiele der UEFA Women's Nations League oder Freundschaftsspiele in Österreich gegen andere Nationen ("*Frauen-A-Nationalteamspiele*"). Der ÖFB veranstaltet pro *Spielzeit* durchschnittlich fünf solcher Heimspiele. Die sog. Zweitrechte (mediale Rechte zur Verwertung im Land des Spielgegners) stehen in keinem Fall zur Verfügung.

Der ÖFB wird den jeweiligen *nationalen Live-Verwerter* zeitnah über die geplante Ansetzung der *Frauen-A-Nationalteamspiele* informieren. Das Letztentscheidungsrecht für die Spielansetzung liegt stets beim ÖFB.

Der *Bieter* hat die Bestimmungen der UEFA in der jeweils gültigen Fassung und allfällige Änderungen im Bereich der Zentralvermarktung von *Frauen-A-Nationalteamspielen*

anzuerkennen. Soweit eine zukünftige Erweiterung der UEFA-Zentralvermarktung lizenzierte Spiele betrifft, hat der ÖFB das Recht die jeweilige Lizenzierung zu kündigen, ohne dass der Erwerber der betroffenen Rechte hieraus Ansprüche ableitet.

3.2.2 Frauen Bundesliga

Vorbehalt: Die Spiele der Frauen Bundesliga ("*Frauen-Bundesligaspiele*") sind nur unter Vorbehalt Bestandteil dieser Einladung zur Anbotslegung. Alle Angebote, die *Frauen-Bundesligaspiele* mitumfassen, müssen auch in dem Fall, in dem die *Frauen-Bundesligaspiele* nicht Bestandteil der lizenzierten Rechte werden, annahmefähig sein. *Bieter* werden deshalb darum gebeten, in ihren Angeboten die *Lizenzgebühr* für die *Frauen-Bundesligaspiele* gesondert auszuweisen.

In der obersten Spielklasse im Frauenfußball spielen derzeit 10 Mannschaften im Meisterschaftsmodus um den Titel des österreichischen Staatsmeisters. Der Wettbewerb startet mit einem 18 Runden umfassenden Grunddurchgang, danach spielen die besten vier Mannschaften im „Meister-Play-off“ mit Hin- und Rückspiel um den Titel. Für die sechs restlichen Mannschaften geht es in der Qualifikationsgruppe mit nur einem Hinspiel gegen den Abstieg (insgesamt 137 Spiele pro *Spielzeit*).

Die Spielansetzung (einschließlich der regulären Anspielzeiten) erfolgt durch den ÖFB in Absprache mit dem *nationalen Live-Verwerter* unter Berücksichtigung der Regularien und Terminvorgaben der jeweiligen Vereine. Das Letztentscheidungsrecht für die Ansetzung der *Frauen-Bundesligaspiele* liegt stets beim ÖFB.

3.2.3 Nicht zentralvermarktete Spiele österreichischer Vereine in den UEFA Frauen Klubbewerben

Vorbehalt: Die nicht durch die UEFA zentralvermarkteten Spiele österreichischer Vereine in der UEFA Women's Champions League und des zweiten Frauen Klubbewerbs der UEFA ("*Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine*") sind nur unter Vorbehalt Bestandteil dieser Einladung zur Anbotslegung. Alle Angebote, die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele* mitumfassen, müssen auch in dem Fall, in dem die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine* nicht Bestandteil der lizenzierten Rechte werden, annahmefähig sein. *Bieter* werden deshalb darum gebeten, in ihren Angeboten die *Lizenzgebühr* für die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine* gesondert auszuweisen.

Hiervon umfasst sind die nicht zentral durch die UEFA vermarkteten Spiele österreichischer Vereine im Rahmen der UEFA Women's Champions League und eines zweiten Frauen-Klubbewerbs der UEFA für jene Mannschaften, die in den ersten Runden der UEFA Women's Champions League ausscheiden. Derzeit (gemäß dem derzeitigen UEFA Ranking) starten der Meister und der zweitplatzierte Verein der Frauen-Bundesliga in der Qualifikationsphase (ausgetragen im Rahmen sog. Miniturniere).

Eine Lizenzierung umfasst dabei die medialen Rechte an den Spielen mit österreichischer Beteiligung unabhängig vom Austragungsland - jedoch stets nur bezogen auf eine Verwertung im Lizenzgebiet Österreich. Der *Bieter* hat die Bestimmungen der UEFA in der jeweils gültigen Fassung und allfällige Änderungen im Bereich der Zentralvermarktung von Spielen der UEFA anzuerkennen. Soweit eine zukünftige Erweiterung/Änderung der UEFA-Zentralvermarktung lizenzierte Spiele betrifft, hat der *ÖFB* das Recht die jeweilige Lizenzierung zu kündigen, ohne dass der Erwerber der betroffenen Rechte hieraus Ansprüche ableitet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der UEFA stets das Recht zur weltweiten Verwertung von 15 Minuten Audio- und/oder Bildmaterial einzuräumen ist; soweit eine Produktion durch den Lizenznehmer erfolgt, ist das entsprechende Material gemäß den Vorgaben der UEFA zur Verfügung zu stellen.

3.2.4 ÖFB Frauen Cup

Weiters umfasst sind die Spiele des ÖFB Frauen Cup ("*ÖFB-Frauen-Cup-Spiele*"). Am ÖFB Frauen Cup nehmen aktuell insgesamt 32 Teams teil. Diese 32 Teams setzen sich aus den Teams der ÖFB Frauen-Bundesliga und der ÖFB 2. Frauen Bundesliga sowie aus den von den 9 Landesverbänden zu nennenden Teams zusammen.

Der ÖFB Frauen Cup wird nach den derzeitigen Bestimmungen in 5 Runden ausgetragen. Die Auslosungen der ersten beiden Rundenerfolgen in regionalen Gruppen. Ab der 3. Runde werden die regionalen Unterteilungen aufgehoben und es wird überregional ausgelost. Die Auslosungen finden grundsätzlich live im TV oder via Stream statt.

Die Ansetzung der *Frauen-Cup-Spiele* durch den *ÖFB* erfolgt in Absprache mit den *nationalen Live-Verwertern* unter Berücksichtigung der Regularien und entsprechenden Terminvorgaben der Vereine. Das Letztentscheidungsrecht für die Ansetzung der *Frauen-Cup-Spiele* liegt stets beim *ÖFB*.

3.3 Spiele des U21-Herren-Nationalteams

Weiters umfasst sind vom *ÖFB* veranstaltete Heimspiele des U21-Herren-Nationalteams, die entweder zur Qualifikation an Europameisterschaften dienen oder als Freundschaftsspiele gegen andere Nationen ausgetragen werden ("*U21-Team-Spiele*"). Der *ÖFB* veranstaltet pro *Spielzeit* durchschnittlich fünf solche Heimspiele. Die sog. Zweitrechte (mediale Rechte zur Verwertung im Land des Spielgegners) stehen in keinem Fall zur Verfügung.

Der *ÖFB* wird den jeweiligen *nationalen Live-Verwerter* stets zeitnah über die geplante Ansetzung der *U21-Team-Spiele* informieren. Das Letztentscheidungsrecht für die Spielansetzung liegt stets beim *ÖFB*.

Der *Bieter* hat die Bestimmungen der UEFA in der jeweils gültigen Fassung und allfällige Änderungen im Bereich der Zentralvermarktung von *U21-Team-Spielen* anzuerkennen. Soweit eine zukünftige Erweiterung der UEFA-Zentralvermarktung lizenzierte Spiele betrifft, hat der *ÖFB* das Recht die jeweilige Lizenzierung zu kündigen, ohne dass der Erwerber der betroffenen Rechte hieraus Ansprüche ableitet.

3.4 Spiele der weiteren Nachwuchs-Nationalteams (aktuell Frauen U17, U19 und Herren U15, U16, U17, U18, U19)

Weiters umfasst sind vom ÖFB veranstaltete Spiele der weiteren -Nachwuchs-Nationalteams (Frauen U17, U19 und Herren U15, U16, U17, U18, U19) in Österreich, die entweder zur Qualifikation an Europameisterschaften dienen oder als Freundschaftsspiele gegen andere Nationen ausgetragen werden ("*Nachwuchs-Nationalteam-Spiele*"). Die Anzahl der vom ÖFB veranstalteten *Nachwuchs-Nationalteam-Spiele* richtet sich nach dem Austragungsort der Qualifikations- bzw. Eliterunde der Nachwuchsteams, beträgt aber von allen *Nachwuchs-Nationalteams* gemeinsam durchschnittlich zumindest 5 Spiele pro *Spielzeit*. Die sog. Zweitrechte (mediale Rechte zur Verwertung im Land des Spielgegners) stehen in keinem Fall zur Verfügung.

Der ÖFB wird den jeweiligen *nationalen Live-Verwerter* stets zeitnah über die geplante Ansetzung der *Nachwuchs-Nationalteam-Spiele* informieren. Das Letztentscheidungsrecht für die Spielansetzung liegt stets beim ÖFB.

3.5 **Futsal**

3.5.1 **Futsal-Nationalteam**

Weiters umfasst sind vom ÖFB veranstaltete Heimspiele des *Futsal-Nationalteams*, die entweder zur Qualifikation an Welt- und/oder Europameisterschaften dienen oder als Freundschaftsspiele gegen andere Nationen ausgetragen werden ("*Futsal-Nationalteam-Spiele*"). Der ÖFB veranstaltet pro *Spielzeit* durchschnittlich 1-2 Doppelveranstaltungen (= zwei Spiele gegen eine andere Nation in einem kurzen Zeitraum von ein paar Tagen), sohin 2-4 Spiele des *Futsal-Nationalteams* in Österreich. Die sog. Zweitrechte (mediale Rechte zur Verwertung im Land des Spielgegners) stehen in keinem Fall zur Verfügung.

Der ÖFB wird den jeweiligen *nationalen Live-Verwerter* stets zeitnah über die geplante Ansetzung der *Herren-Futsal-Nationalteam-Spiele* informieren. Das Letztentscheidungsrecht für die Spielansetzung liegt stets beim ÖFB.

3.5.2 **1. ÖFB Futsal-Liga**

Vorbehalt: Die Spiele der 1 ÖFB Futsal Liga ("*Futsal-Liga-Spiele*") sind nur unter Vorbehalt Bestandteil dieser Einladung zur Anbotslegung. Alle Angebote, die *Futsal-Liga-Spiele* mitumfassen, müssen auch in dem Fall, in dem die *Futsal-Liga-Spiele* nicht Bestandteil der lizenzierten Rechte werden, annahmefähig sein. *Bieter* werden deshalb darum gebeten, in ihren Angeboten die *Lizenzgebühr* für die *Futsal-Liga-Spiele* gesondert auszuweisen.

In der obersten Spielklasse im Futsal spielen derzeit 12 Mannschaften im Meisterschaftsmodus um den Titel des österreichischen Staatsmeisters. Zunächst in einer Hinrunde, danach erfolgt eine Teilung des Bewerbs in ein Meister- und Abstiegs Play Off (je 6 Teams). In einem letzten Schritt spielen die besten 4 des Meisterplayoffs ein Final4—Turnier und küren so den Staatsmeister. Es finden sohin pro *Spielzeit* 93 *Futsal-Liga-Spiele* statt.

Die Spielansetzung (einschließlich der regulären Anspielzeiten) erfolgt durch den ÖFB in Absprache mit dem *nationalen Live-Verwerter* unter Berücksichtigung der Regularien und Terminvorgaben der jeweiligen Vereine. Das Letztentscheidungsrecht für die Ansetzung der *Futsal-Liga-Spiele* liegt stets beim ÖFB.

3.6 **Vorbehalt der Modusänderung**

Der ÖFB behält sich vor, den Modus der in Ziffer 3 aufgeführten ÖFB-Spiele nach Beschlussfassung durch die jeweiligen zuständigen Organe zu ändern, beispielsweise durch die Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Vereine. Sollten sich aus derartigen Änderungen für den ÖFB und/oder den/die *nationalen Live-Verwerter* wesentliche Auswirkungen auf die materielle Werthaltigkeit der lizenzierten medialen Rechte ergeben (z. B. durch eine Erhöhung oder Reduzierung der Spielanzahl), so werden sich der ÖFB und der Erwerber der entsprechenden medialen Rechte bemühen, sich auf eine angemessene Anpassung ihres Lizenzvertrags zu einigen.

4. Mediale Rechte

4.1 Allgemeines

Die medialen Rechte an den in Ziffer 3 genannten Spielen beziehen sich auf das Recht zur Verbreitung von *Spielbildern* zum Zweck der Sportberichterstattung und Sportunterhaltung. Das Recht zur kommerziellen Verwertung von *Spielbildern* im Rahmen von Online-Wettplattformen und zur sog. Closed-Circuit-Verbreitung in Wettshops ist nicht per se Bestandteil der Verwertungsrechte, kann aber in Form von Paket 10 (vgl. Ziffer 4.4) gesondert erworben werden. Nicht Bestandteil der medialen Rechte ist die Verwertung von *Spielbildern* im Rahmen weiterer kommerzieller Verwertungsarten, insbesondere zu Werbezwecken (in Bewegtbild- und/oder Printmedien) oder zu Scouting-Zwecken (z. B. im Rahmen sogenannter Scouting-Plattformen – der ÖFB wird insoweit aber keine *Live-Verwertung* von *Spielbildern* an Dritte lizenzieren). Weitere Verwertungsrechte (z. B. Public-Viewing-Rechte, DVD-Rechte, e-sports- und VR-Rechte, etc.) sowie ein Recht zur nicht-exklusiven Verwertung über die Plattform *Hörfunk* können gegebenenfalls auf Anfrage mitlizenzieren werden.

Sofern nicht explizit anders bestimmt, sind die medialen Rechte für eine plattformneutrale Verwertung vorgesehen, d. h. die Lizenzierung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Übertragungstechnologie (Kabel, Satellit, Internet etc.) und unabhängig vom für die Verwertung vorgesehenen Endgerät (TV-Geräte, PCs, sog. Mobile Devices etc.). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass (sofern keine Sublizenzierung gestattet ist) eine Online-Verbreitung der lizenzierten medialen Rechte nur eine Verwertung auf eigenen Online-Portalen (Webseiten, Mobile Apps etc.) umfasst. Eine Verwertung des Lizenznehmers, die unter dessen eigenem Namen bzw. Branding auf Online-Portalen Dritter, z. B. Videohosting-Portalen (z. B. im Rahmen eines sog. YouTube-Channel) oder Social-Media-Plattformen erfolgen soll, kann im Lizenzvertrag vereinbart werden. *Bieter* werden gebeten, entsprechende Wünsche im jeweiligen Anbot darzustellen.

Bieter nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche der in Ziffer 3 genannten Spiele vom ÖFB stets auf der digitalen Plattform „ÖFB TV“ *Live* bzw. auf Abruf abgebildet und gezeigt werden können (nähere siehe Punkt 4.6). Der Erwerber hat für die Zurverfügungstellung des produzierten Signals ohne zusätzliches Entgelt an den ÖFB zu sorgen.

Bieter haben die Möglichkeit, Angebote für ein oder mehrere Rechtepakete (vgl. Ziffer 4.4) sowie die Gesamtrechte (vgl. Ziffer 4.5) abzugeben. Auch die Legung alternativer Angebote ist zulässig, wobei jedes dieser Angebote rechtsverbindlich sein muss. Wird auf mehrere – jeweils gesondert zu bepreisende – Rechtepakete geboten, so gilt grundsätzlich jedes Gebot als eigenständiges Angebot. Möchte ein *Bieter* ein Angebot abgeben, das nur für eine bestimmte Kombination von Rechtepaketen gelten soll, muss er dies ausdrücklich im Rahmen seines Anbots erklären. *Bieter*, die für die Gesamtrechte (vgl. Ziffer 4.5) bieten, werden darum gebeten, in ihrem Angebot

ihre eigenen Verwertungsabsichten und/oder ihre Sublicenzstrategie stets im Einklang mit allfälligen wettbewerbsrechtlichen Belangen darzulegen.

4.2 Exklusivität

Exklusiv ausgestaltete Rechtepakete werden durch den ÖFB im jeweiligen Lizenzgebiet nur einmal vergeben. Die Exklusivität dieser medialen Rechte ist jedoch jeweils durch die in anderen Rechtepaketen enthaltenen medialen Rechte und die vom ÖFB und den Vereinen zurückbehaltenen medialen Rechte (vgl. Ziffer 4.6) beschränkt. Die Exklusivität der Gesamtrechte wird lediglich durch die vom ÖFB und den Vereinen zurückbehaltenen medialen Rechte (vgl. Ziffer 4.6) und durch eine allfällige Vergabe nicht-exklusiver Rechtepakete (d. h. Nachverwertung und News Access Rechte) beschränkt.

Nicht-exklusiv ausgestaltete Rechtepakete können vom ÖFB beliebig oft an Dritte lizenziert, aber auch selbst verwertet werden.

4.3 Lizenzzeitraum, Lizenzgebiete und Lizenzsprachen

Der ÖFB beabsichtigt grundsätzlich, die medialen Rechte für einen Lizenzzeitraum von vier *Spielzeiten* (*Spielzeit 2026/27 bis einschließlich Spielzeit 2029/30*) zu vergeben. Er behält sich aber auch die Vergabe für einen kürzeren Lizenzzeitraum vor.

Die Rechtepakete 1 bis 9 beziehen sich auf eine Verwertung im Lizenzgebiet Österreich und ausschließlich in deutscher Sprache sowie auf eine stets nicht-exklusive Verwertung in Südtirol (ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache). *Bieter* die eine Verwertung in weiteren Ländern (insbesondere z. B. in Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg) und/oder anderen Sprachen wünschen, können dies in ihren Anboten kenntlich machen.

Paket 10 "Wettrechte" bezieht sich grundsätzlich auf eine internationale Verwertung über Online-Wettplattformen und in sog. Wetthops. *Bieter* für Paket 10 können angeben, ob sie diese Wettrechte auch für eine Verwertung in Österreich und/oder die weiteren internationalen medialen Rechte zur Verwertung außerhalb Österreichs zu erwerben wünschen (siehe hierzu die Vorgaben in Paket 10).

Die medialen Rechte (einschließlich die Wettrechte) an *Frauen-A-Nationalteamspielen*, *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spielen österreichischer Vereine*, an *U21-Team-Spielen*, an *Nachwuchs-Nationalteam-Spielen* sowie an den *Futsal-Nationalteam-Spielen* können vom ÖFB jedoch nie zur Verwertung im Land des Spielgegners lizenziert werden.

Jede Lizenzierung ist grundsätzlich auf die jeweilige Landessprache beschränkt.

4.4 Rechtepakete

Paket 1: 15 Livespiele des ÖFB Cup exklusiv mit Erstauswahlrecht

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live-Verwertung* von 15 Spielen des *ÖFB Cup pro Spielzeit*), wobei der Erwerber pro *Spielzeit* zur *Live-Verwertung* von jeweils zumindest 2 Spielen pro Runde in den Runden 1-5 sowie des Finalspiels des *ÖFB Cup verpflichtet ist*. 9 dieser 15 Spiele sind vom Erwerber auf seinem reichweitenstärksten linearen Kanal auszustrahlen. Der Erwerber ist zur *Live-Verwertung* seiner Spiele in voller Länge verpflichtet. Er erhält in jeder Runde das Erstauswahlrecht (auszuüben innerhalb von 3 Werktagen nach der jeweiligen

Auslosung). Spiele, welche gemeinsam in Form einer Konferenzschaltung verwertet werden, zählen als ein verwertetes Spiel.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets das Recht und die Pflicht alle Auslosungen des *ÖFB Cup* im Rahmen einer Sportsendung unter Verwendung des Bewerbungslogos des *ÖFB Cup* (inkl. Hauptsponsor) in der Studiografie jeweils *Live* zu verwerten; ihn trifft diesbezüglich ebenfalls eine Produktionspflicht auf eigene Kosten. Die Präsentation der Auslosungen muss ab der 1. Runde auf qualitativ höchstem Niveau (z. B. punkto Senderwahl und Zeit der Ansetzung) stattfinden. *Bieter* werden gebeten auch diesbezüglich verbindliche Darstellungen in ihr Anbot mitaufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerber zur Verwertung des Finalspiels *Live* und in voller Länge im frei zugänglichen Fernsehen gemäß den Vorgaben des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) und der nach §§ 2 und 4 FERG erlassenen Verordnung verpflichtet ist.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets im Anschluss an das von ihm gezeigte *Live*-Spiel das nicht-exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) aller bis dahin abgepfiffenen Spiele der jeweiligen Runde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bildmaterial nur soweit produziert zur Verfügung gestellt wird, vgl. Ziffer 5.

Die *Lizenzgebühr* für Paket 1 ist pro *Spielzeit* auszuweisen.

Paket 2: 4 Livespiele des ÖFB Cup exklusiv mit Zweitauswahlrecht

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live*-Verwertung von einem Spiel pro Runde in den Runden 1 bis 4 des *ÖFB Cup* (insgesamt 4 *ÖFB-Cup-Spiele* pro *Spielzeit*; keine Rechte an den Halbfinalspielen und dem Finalspiel des *ÖFB Cup*). Der Erwerber ist zur *Live*-Verwertung seiner Spiele in voller Länge verpflichtet. Er erhält in jeder Runde das Zweitauswahlrecht (auszuüben innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe des vom Erstauswahlberechtigten gewählten Spiels durch den *ÖFB*).

Ferner erhält der Erwerber des Pakets im Anschluss an das von ihm gezeigte *Live*-Spiel das nicht-exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) aller bis dahin abgepfiffenen Spiele der jeweiligen Runde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bildmaterial nur soweit produziert zur Verfügung gestellt wird, vgl. Ziffer 5.

Die *Lizenzgebühr* für Paket 2 ist pro *Spielzeit* auszuweisen.

Paket 3: Alle verbleibenden Livespiele des ÖFB Cup exklusiv

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live*-Verwertung von allen verbleibenden Spielen (d. h. die nicht im Rahmen der Pakete 1 und 2 *Live* verwerteten Spiele) des *ÖFB Cup* (insgesamt bis zu 52 *ÖFB-Cup-Spiele* pro *Spielzeit*); es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für einen Teil der verbleibenden Spiele die infrastrukturelle Möglichkeit einer TV-Produktion nicht gewährleistet werden kann.

Die Verwertungsrechte an allen weiteren Spielen aus Paket 3, für die der Erwerber des Pakets nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntgabe der vom Erst- und

Zweitauswahlberechtigten gewählten Spiele durch den ÖFB eine verbindliche Verwertungszusage abgibt, fallen kompensationslos an den ÖFB zur eigenen Verwertung bzw. zur Verwertung durch die ÖFB-Beteiligungen und/oder durch die am jeweiligen Spiel beteiligten Vereine zurück.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets für die Dauer von einer Stunde im Anschluss an jedes von ihm gezeigte *Live-Spiel* das nicht-exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) der von ihm *Live* verwerteten Spiele.

Die *Lizenzgebühr* für Paket 3 ist pro einzelnes Spiel auszuweisen.

Paket 4: Alle Frauenfußballspiele Live und exklusiv

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live-Verwertung* von allen *Frauen-A-Nationalteamspielen*, *Frauen-Bundesligaspielen*, *Frauen-UEFA-Klubbewerb Spielen österreichischer Vereine* und *Frauen-Cup-Spielen*.

Der Erwerber ist zur *Live-Verwertung* folgender Spiele in voller Länge verpflichtet:

- Alle *Frauen-A-Nationalteamspiele*
- Insgesamt 24 Spiele pro *Spielzeit* der *Frauen-Bundesligaspiele* (zumindest ein Spiel pro *Runde*)
- Insgesamt 4 Spiele pro *Spielzeit* der *Frauen-Cup-Spiele*, wobei das Finale des ÖFB *Frauen Cup* zwingend stets *Live* zu verwerten ist.

Die Verwertungsrechte an allen weiteren Spielen aus Paket 4 (*Frauen-Bundesliga-Spiele*, über die 24 zu verwertenden Spiele hinaus; *Frauen-Cup-Spiele*, über die 4 zu verwertenden Spiele hinaus sowie die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine*), für die der Erwerber des Pakets nicht bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Spieltag eine verbindliche Verwertungszusage abgibt, fallen kompensationslos an den ÖFB zur eigenen Verwertung bzw. zur Verwertung durch die ÖFB-Beteiligungen und/oder durch die am jeweiligen Spiel beteiligten Vereine zurück.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets das exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) jedes *Frauenfußballspiels* innerhalb einer Stunde nach dessen Abpfiff.

Vorsorglich wird an dieser Stelle nochmals auf den Vorbehalt im Hinblick auf die *Frauen-Bundesliga-Spiele* und die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine* hingewiesen (vgl. Ziffer 3.2.2 und Ziffer 3.2.3). Bei Wegfall dieser Spiele wird auch die Pflicht, 10 Spiele *Live* zu verwerten, auf ein angemessenes Maß reduziert. Bildmaterial wird nur soweit produziert zur Verfügung gestellt, vgl. Ziffer 5.

Die *Lizenzgebühr* ist pro einzelnes Spiel auszuweisen. *Bieter* können für die verschiedenen Bewerbe unterschiedliche *Lizenzgebühren* pro Spiel benennen.

Paket 5: Alle U21-Team-Spiele Live und exklusiv

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live-Verwertung* von allen *U21-Team-Spielen*. Der Erwerber ist zur *Live-Verwertung* aller *U21-Team-Spiele* in Österreich in voller Länge verpflichtet.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets das exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) des jeweiligen Spiels innerhalb einer Stunde nach Abpfiff.

Die *Lizenzgebühr* ist pro Spiel auszuweisen.

Paket 6: Weitere Nachwuchs-Nationalteam-Spiele (aktuell Frauen U17, U19 und Herren U15, U16, U17, U18, U19) Live und exklusiv

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live*-Verwertung der weiteren *Nachwuchs-Nationalteam-Spielen* (Frauen U17, U19 und Herren U15, U16, U17, U18, U19). Der Erwerber ist zur *Live*-Verwertung von 4 *Nachwuchs-Nationalteam-Spielen* pro *Spielzeit* in voller Länge verpflichtet.

Die Verwertungsrechte an allen weiteren Spielen aus Paket 6, für die der Erwerber des Pakets nicht bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Spieltag eine verbindliche Verwertungszusage abgibt, fallen kompensationslos an den ÖFB zur eigenen Verwertung bzw. zur Verwertung durch die *ÖFB-Beteiligungen* zurück.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets das exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) des jeweiligen Spiels innerhalb einer Stunde nach Abpfiff.

Die *Lizenzgebühr* ist pro Spiel auszuweisen.

Paket 7: Futsal-Spiele Live und exklusiv

Exklusives Recht zur plattformneutralen *Live*-Verwertung der *Futsal-Nationalteam-Spiele* und *Futsal-Liga-Spiele*.

Der Erwerber ist zur *Live*-Verwertung folgender Spiele in voller Länge verpflichtet:

- Insgesamt 2 Spiele pro *Spielzeit* des *Futsal-Nationalteams*.
- Insgesamt 5 Spiele pro *Spielzeit* der *Futsal-Liga*.

Die Verwertungsrechte an den weiteren Spielen aus Paket 7, für die der Erwerber des Pakets nicht bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Spieltag eine verbindliche Verwertungszusage abgibt, fallen kompensationslos an den ÖFB zur eigenen Verwertung bzw. zur Verwertung durch die *ÖFB-Beteiligungen* und/oder durch die am jeweiligen Spiel beteiligten Vereine zurück.

Ferner erhält der Erwerber des Pakets das exklusive Recht zur plattformneutralen Highlight-Verwertung (im Umfang von bis zu 5 Minuten *Spielbilder* pro Spiel) jedes *Futsal-Spiels* innerhalb einer Stunde nach dessen Abpfiff.

Vorsorglich wird an dieser Stelle nochmals auf den Vorbehalt im Hinblick auf die *Futsal-Liga-Spiele* hingewiesen (vgl. Ziffer 3.5.2). Bildmaterial wird nur soweit produziert zur Verfügung gestellt, vgl. Ziffer 5.

Die *Lizenzgebühr* ist pro einzelnes Spiel auszuweisen. *Bieter* können für die verschiedenen Bewerbe unterschiedliche *Lizenzgebühren* pro Spiel benennen.

Paket 8: Nachverwertung aller ÖFB-Spiele nicht-exklusiv

Recht zur nicht-exklusiven plattformneutralen Nachverwertung von allen *ÖFB-Cup-Spielen, Frauen-A-Nationalteamspielen, Frauen-Bundesligaspielen, Frauen-UEFA- Klubbewerb-Spielen österreichischer Vereine, Frauen-Cup-Spielen, U21-Team-Spielen, Nachwuchs-Nationalteam-Spielen, Futsal-Nationalteam-Spielen und Futsal-Liga-Spielen.*

Mit der Nachverwertung darf frühestens ab 0.00 Uhr des auf die Spielansetzung folgenden Tags, begonnen werden.

Die Nachverwertung ist auf maximal 3 Minuten *Spielbilder* pro Spiel beschränkt. Eine Nachverwertung, die nicht Bestandteil einer Sendung in einem *linearen* Sendeprogramm ist (insbesondere sog. Online-Clips), ist auf 60 Sekunden *Spielbilder* pro Spiel beschränkt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Anfertigen von *Spielbildern* grundsätzlich dem jeweiligen Erwerber des Pakets auf eigene Kosten obliegt und *Spielbilder* nur im Umfang einer tatsächlich stattfindenden *Live-Verwertung* vom *ÖFB* zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Ziffer 5). Eine Produktionspflicht besteht nicht. Die *Frauen-Bundesliga-Spiele, Frauen-UEFA-Klubbewerb österreichischer Vereine* und *Futsal-Liga-Spiele* sind nur unter Vorbehalt Bestandteil von Paket 8 (vgl. Ziffer 3.2.2, Ziffer 3.2.3, und Ziffer 3.5.2.).

Paket 9: Nachrichtliche Berichterstattung von allen ÖFB-Spielen nicht-exklusiv

Recht zur nicht-exklusiven plattformneutralen nachrichtlichen Berichterstattung an allen *ÖFB-Cup-Spielen, Frauen-A-Nationalteamspielen, Frauen-Bundesligaspielen, Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine, Frauen-Cup-Spielen, U21-Team-Spielen, Nachwuchs-Nationalteam-Spielen, Futsal-Nationalteam-Spielen und Futsal-Liga-Spielen.*

Mit der nachrichtlichen Berichterstattung darf frühestens eine Stunde nach Abpfiff des jeweiligen Spiels begonnen werden. Die nachrichtliche Berichterstattung ist auf die Verwertung von maximal 60 Sekunden *Spielbilder* pro Spiel im Rahmen einer Nachrichtensendung beschränkt. Die Erstausstrahlung der jeweiligen Nachrichtensendung muss Bestandteil eines *linearen* Sendeprogramms sein.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Anfertigen von *Spielbildern* grundsätzlich dem jeweiligen Erwerber des Pakets auf eigene Kosten obliegt und *Spielbilder* nur im Umfang einer tatsächlich stattfindenden *Live-Verwertung* vom *ÖFB* zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Ziffer 5). Eine Produktionspflicht besteht nicht. Die *Frauen-Bundesliga-Spiele, Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele österreichischer Vereine* und die *Futsal-Liga-Spiele* sind nur unter Vorbehalt Bestandteil von Paket 9 (vgl. Ziffer 3.2.2, Ziffer 3.2.3 und Ziffer 3.5.2.).

Paket 10: Wettrechte exklusiv

Exklusives Recht zur internationalen Verwertung (d.h. außerhalb Österreichs) von *Spielbildern* von allen *ÖFB-Cup-Spielen, Frauen-Bundesligaspielen, Frauen-Cup-Spielen* und *Futsal-Liga-Spielen* auf Online-Wettplattformen. Voraussetzung für eine Verwertung ist stets eine branchenübliche Einschränkung der Bildqualität (Beschränkung der Auflösung, der Streaming-Bandbreite und des Bildschirmausschnitts) und die Durchführung eines Registrierungs- und Login-Verfahrens in einen aktiven Nutzer-Account, für den gültige Zahlungsinformationen hinterlegt sind. Ferner erhält der Erwerber des Pakets das nicht-exklusive Recht zur Verwertung von *Spielbildern* ohne die vorgenannten technischen Einschränkungen bzw.

Voraussetzungen im Rahmen einer ausschließlich an Wettshops gerichteten und nur solchen zugänglichen Closed-Circuit-Verbreitung. Es besteht das Recht zur Sublizenzierung.

Optionale Verwertungswünsche:

Bieter können angeben, ob sie zusätzlich eine Verwertung dieser Wettrechte in Österreich wünschen; eine Verwertung in Österreich umfasst grundsätzlich auch die *Frauen-A-Nationalteamspiele*, die *U21-Team-Spiele*, die *Frauen-UEFA-Klubbewerbspiele österreichischer Vereine*, die *Nachwuchs-Nationalteam-Spiele* und die *Futsal-Nationalteam-Spiele*.

Bieter können ferner angeben, ob sie auch die internationalen medialen Rechte zu erwerben wünschen.

Die *Lizenzgebühr* ist pro Spielzeit anzugeben. Angebote für Paket 10 müssen stets annahmefähig sein, ohne dass die optionalen Verwertungswünsche (Erweiterung der Wettrechteverwertung auf Österreich und/oder Verwertung der internationalen medialen Rechte) Bestandteil des Rechteumfangs werden. Die für die optionalen Verwertungswünsche zusätzlich gebotene *Lizenzgebühr* ist deshalb jeweils gesondert anzugeben (ebenfalls pro Spielzeit).

Erwerber von Paket 10 müssen sicherstellen, dass die Werthaltigkeit der medialen Rechte zur *Live* Verwertung im Lizenzgebiet Österreich nicht beeinträchtigt wird. Nähere Vereinbarungen hierzu werden die Parteien in ihrem Lizenzvertrag treffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Anfertigen von *Spielbildern* grundsätzlich dem jeweiligen Erwerber des Pakets auf eigene Kosten obliegt und *Spielbilder* nur im Umfang einer tatsächlich stattfindenden *Live*-Verwertung vom ÖFB zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Ziffer 5). Eine Produktionspflicht besteht nicht.

Die *Frauen-Bundesliga-Spiele*, die *Frauen-UEFA-Klubbewerbspiele österreichischer Vereine* und die *Futsal-Liga-Spiele* sind nur unter Vorbehalt Bestandteil von Paket 10 (vgl. Ziffer 3.2.2 Ziffer 3.2.3 und Ziffer 3.5.2).

4.5 Gesamtrechte

Alternativ zu den in Ziffer 4.4 genannten *Rechtepaketen* kann dem ÖFB ein Anbot für den Erwerb der Gesamtrechte, d.h. das Recht zur Verwertung aller in den Rechtepaketen 1 bis 7 und 10 enthaltenen medialen Rechte unterbreitet werden, um diese im Einklang mit allfälligen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben selbst zu verwerten und/oder an Dritte zu vermarkten. Die Gesamtrechte stehen grundsätzlich zur weltweiten Verwertung zur Verfügung (mit Ausnahme der *Frauen-A-Nationalteamspielen*, *Frauen-UEFA-Klubbewerbspielen österreichischer Vereine*, *U21-Team-Spielen*, *Nachwuchs-Nationalteam-Spielen* und an *Futsal-Nationalteam-Spielen*, die nie im Land des jeweiligen Spielgegners zur Verfügung stehen). *Bieter* können das gewünschte Lizenzgebiet jedoch auch weiter einschränken. Es besteht das Recht zur Sublizenzierung. In jedem Falle ist eine angemessene *Live*-Verwertung der *ÖFB-Spiele* (und Auslosungen) in Österreich sicherzustellen (grundsätzlich gemäß den Mindestvorgaben in den Paketen 1, 2, 4, 5, 6, 7). Details werden der ÖFB und der Erwerber der Gesamtrechte partnerschaftlich im Lizenzvertrag regeln.

Die nicht zur Verwertung gelangenden Spiele fallen kompensationslos an den ÖFB zur eigenen Verwertung bzw. zur Verwertung durch die *ÖFB-Beteiligungen* und/oder durch die am jeweiligen Spiel

beteiligten Vereine zurück. Es gelten die in den Rechtepaketen genannten Fristen zur Spielauswahl und Verwertungsanzeige.

Vorsorglich wird an dieser Stelle nochmals auf den Vorbehalt im Hinblick auf die *Frauen-Bundesliga-Spiele*, die *Frauen-UEFA-Klubbewerb-Spiele* und die *Futsal-Liga-Spiele* hingewiesen (vgl. Ziffer 3.2.2, Ziffer 3.2.3 und Ziffer 3.5.2).

Die *Lizenzgebühr* ist pro Spielzeit anzugeben.

4.6 Zurückbehaltene Rechte des ÖFB

Im Rahmen jeder Lizenzierung der medialen Rechte behält der *ÖFB* die nachfolgenden medialen Rechte zurück:

- Recht zur Verwertung *Live* und in voller Länge, in voller Länge auf Abruf (Stream und download) sowie als Highlight und Online-Clip in angemessenem Umfang (jeweils an allen *ÖFB-Spielen*) auf der digitalen Plattform „*ÖFB TV*“
- Highlight- und Online-Clip-Rechte in angemessenem Umfang zur Verwertung auf offiziellen Websites und/oder entsprechend gebrandeten Social-Media-Kanälen des *ÖFB*, der *ÖFB-Beteiligungen* und der Sponsoren (z. B. im Rahmen des Sponsor Facebook Auftritts), Partner und Ausrüster des *ÖFB* (jeweils an allen *ÖFB-Spielen*) sowie der Vereine (jeweils bei Spielbeteiligung)
- Umfassende Bewegtbildrechte an allen *ÖFB-Spielen* zu internen Analyse- und Entscheidungszwecken (z. B. Trainer, Jury) durch den *ÖFB* und die Vereine
- Archivrechte an allen *ÖFB-Spielen* zur eigenen Verwertung und Lizenzierung an Dritte nach Ablauf der jeweiligen *Spielzeit*

Die Detailregelungen hierzu treffen der *ÖFB* und die Lizenznehmer im jeweiligen Lizenzvertrag.

5. Produktion

Das Anfertigen der lizenzierten *Spielbilder* ist Aufgabe des jeweiligen Lizenznehmers auf eigene Kosten und muss mindestens in dem Umfang erfolgen, in dem eine Verwertungspflicht besteht. Die nachfolgenden Vorgaben sind für alle von den Lizenznehmern angefertigten *Spielbilder* verpflichtend. Die angefertigten *Spielbilder* sind dem *ÖFB* stets zur eigenen Verwendung (einschließlich aller notwendigen Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die eigene Verwertung durch den *ÖFB* umfasst dabei die Verwertung im Rahmen der zurückbehaltenen medialen Rechte, im Rahmen weiterer kommerzieller Verwertungsarten (z. B. zur Lizenzierung an Dritte zu Werbezwecken) und die Zurverfügungstellung an andere Lizenznehmer des *ÖFB* für deren lizenzgemäße Verwertung (z. B. für eine Nach- oder Highlight-Verwertung). Der *ÖFB* wird die ihm zur Verfügung gestellten *Spielbilder* seinen weiteren Lizenznehmern zur vertragsgemäßen Verwertung zugänglich machen; etwaige Kosten der *Signalübergabe* gehen stets zu Lasten der Lizenznehmer.

Ein nicht-exklusives Recht zur Erstellung und Verwertung von weiterem Bildmaterial (außerhalb der 5-2-2-5 Regelung erstelltes unilaterales Bildmaterial, z. B. Interviews aus der Mixed Zone etc.) kann in den Lizenzverträgen vereinbart werden.

5.1 Signalspezifikationen

Bei jedem *Live* ausgestrahlten Spiel ist durch den jeweiligen *nationalen Live-Verwerter* ein *Signal* zu generieren, für das mindestens folgende Spezifikationen gelten:

- Die Produktion des *Signals* beginnt fünf Minuten vor Ankick des Spiels und zwei Minuten vor Beginn der zweiten Halbzeit (sog. Worldfeed / 5-2-2-5-Regelung). Sie endet jeweils zwei Minuten nach dem Ende der ersten Halbzeit und fünf Minuten nach Abpfiff.
- Das *Signal* ist jeweils clean-clean im Standard HD-TV 1080i/25 bzw. im aktuellen Stand der Technik zu erstellen.
- Dem *Signal* ist durchgängig das *ÖFB*-Wasserzeichen gemäß der jeweils gültigen Fassung zuzusetzen. Der *ÖFB* wird entsprechende Vorlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- Die Tonspuren 1+2 enthalten IT / "International Sound", die Tonspuren 3+4 werden nach Maßgabe des *ÖFB* belegt. Das *Signal* ist dabei stets Stereo zu produzieren.
- Als *Signal*-übergabepunkt wird das Heck des für die Produktion des *Signals* zuständigen Übertragungswagens definiert.
- Bei Zuspelungen von Slow-Motions sind dem *Signal* vom *ÖFB* bereitgestellte Slow-Motion-Trenner (sog. "SloMo-Wipes") zu Beginn und Ende einer jeweiligen Wiederholungssequenz hinzuzufügen. Der *ÖFB* wird entsprechendes Material rechtzeitig vor Beginn einer jeden *Spielzeit* zur Verfügung stellen.

5.2 Kamerastandards

Folgende Mindest-Standards kommen zur Anwendung:

Mindestens 18 Kameras (Dolby E mit mind. 12 Mikrofonen) für das Finale des *ÖFB Cup*, davon *zumindest*:

- Führungskamera, 21fach
- Führung nah, 86fach
- 16er hoch rechts, 42fach
- 16er hoch links, 42fach
- 16er flach links Rundschiene SSL, 86fach
- 5er flach rechts, tragbar, auf Stativ, 21fach
- Hintertor hoch links, 42fach
- Reverse, 86fach
- Hintertor rechts flach Minikamera (Stativ/Magic Arm; WW)
- Beautyshot (Stadiontotale)

Mindestens 10 Kameras für beide Spiele des Halbfinals des *ÖFB Cup*:

- Führungskamera, 21fach
- Führung nah, 86fach
- 16er hoch rechts, 42fach
- 16er hoch links, 42fach
- 16er flach links Rundschiene SSL, 86fach
- 5er flach rechts, tragbar, auf Stativ, 21fach
- Hintertor hoch links, 42fach
- Reverse, 86fach
- Hintertor rechts flach Minikamera (Stativ/Magic Arm; WW)
- Beautyshot (Stadiontotale)

Mindestens 6 Kameras für Spiele des *U21-Team-Spiele* und *Frauen-A-Nationalteamspiele*:

- Führungskamera, 21fach
- Führung nah, 86fach
- 16er hoch rechts, 42fach
- 16er hoch links, 42fach
- 16er flach links Stativ, 86fach
- Hintertor hoch links, 42fach

Mindestens 4 Kameras für alle anderen *ÖFB-Spiele*:

- Führungskamera, 21fach
- Führung nah, 86fach
- Flach 16er auf Stativ 42fach oder 21fach tragbar mit Cable Drop
- Hintertor flach, 42fach

Highlights (1 EB-Team): Für eine Highlight-Verwertung ist mindestens ein EB-Team zum Einsatz zu bringen.

Notwendige Übertragungs-Infrastruktur (wie z. B. Kameratürme, Generatoren usw.) müssen vom jeweiligen *Live-Verwerter* auf eigene Kosten beigestellt werden.

Die exakte Positionierung der Kameras richtet sich dabei nach den infrastrukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Spielortes und wird durch den *ÖFB* in Abstimmung mit dem *Live-* oder Hauptverwerter verbindlich festgelegt.

Die Produktion des IT / International Sounds muss durchgängig in der Abbildung korrekt dem Spielgeschehen und einer angemessenen Mischung zwischen der Akustik des Spielfeldes und der Zuschauerbereiche entsprechen, mindestens in Stereo, mit hochwertiger Effektmikrofonie und mindestens folgender Mikrofonanzahl erfolgen:

Kamerastandard 18 Kameras: zumindest 12 Mikrofone

Kamerastandard 10 Kameras: zumindest 8 Mikrofone

Kamerastandard 6 Kameras: zumindest 8 Mikrofone

Kamerastandard 4 Kameras: zumindest 5 Mikrofone

Die exakte Positionierung der Mikrofone richtet sich dabei nach den infrastrukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Spielortes und wird durch den *ÖFB* in Abstimmung mit dem *Live-* oder Hauptverwerter verbindlich festgelegt.

5.3 Mitschnitte / Signalabgaben

Das produzierte *Signal* wird dem *ÖFB* jeweils clean-clean als HD-SDI-Signal 1080i/25 bzw. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, Audio embedded am Heck-Ü-Wagen bereitgestellt. Über die zur *Signal*abnahme berechtigten Taker (Lizenznehmer, Vereine, Venue-TV etc.) informiert allein der *ÖFB*.

5.4 Interviews

Interviews, gleich welcher Art, sind ohne Ausnahme vom entsprechenden *Lizenznehmer* vor der Interviewwand bzw. -stele, die vom *ÖFB* zur Verfügung gestellt wird, und an vom *ÖFB* definierten Positionen zu führen.

5.5 Offizielle Grafikbestandteile

Soweit der ÖFB TV-Grafiken zur Verfügung stellt, sind diese einschließlich ihrer werblichen Bestandteile (allfälliges offizielles Bewerbungslogo, z. B. Composite Logo des ÖFB Cup etc.) beim Anfertigen der Spielbilder unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die *Lizenznehmer* einzubinden.

Ein allfälliges offizielles Bewerbungslogo (z. B. Logo des ÖFB Cup) muss ebenfalls bei der Studiografik verpflichtend (inklusive Sponsor) angebracht werden; dies gilt ebenso für Ankündigungen oder Bewerbungen der Übertragung bzw. der Berichterstattung.

6. Allgemeine Bestimmungen für die Verwertung medialer Rechte

6.1 Lizenzzeitraum

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, beginnt der Lizenzzeitraum mit dem 01.07.2026 und endet zwei Wochen nach dem letzten Spiel der letzten vertragsgegenständlichen *Spielzeit*.

Unmittelbar nach Ende des Lizenzzeitraums (gleich aus welchem Grund - Ablauf oder Kündigung) fallen alle dem Lizenznehmer gemäß Lizenzvertrag eingeräumten medialen Rechte unmittelbar und entschädigungslos wieder an den ÖFB zurück.

6.2 Spielansetzungen, Spielverschiebungen und Spielausfälle

Der ÖFB wird die reguläre Spielansetzung mit den *nationalen Live-Verwertern* insbesondere im Hinblick deren allfällige Spielauswahlrechte koordinieren. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt stets beim ÖFB.

Es kann zu Einschränkungen der Spielauswahlrechte (Einschränkung der Erst- bzw. Zweitauswahlrecht der Pakete 1 und 2 insbesondere aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten der Spielorte, die eine TV-Produktion verhindern), nachträglichen Änderungen der Spielkalender sowie kurzfristigen Verschiebungen der Spielansetzungen oder Spielausfällen aufgrund spielplantechnischer Belange (z. B. Regelung zu zwei spielfreien Tagen zwischen Pflichtspielen, Englische Wochen, Teilnahme von Vereinen an anderen Wettbewerben), aufgrund von Spielabsagen durch den Schiedsrichter sowie aufgrund von Spielverschiebungen oder Spielabbrüchen aus Sicherheitsgründen, aus Gesundheitsgründen (z. B. Quarantäne von Spielern bzw. Mannschaften) und/oder aufgrund behördlicher Anordnungen kommen. Lizenznehmer können aufgrund solcher Änderungen, Verschiebungen und Spielausfälle keine Ansprüche gegen den ÖFB und/oder die beteiligten Vereine geltend machen.

6.3 Territorialitätsprinzip

Eine Lizenzierung erfolgt für das jeweilige Lizenzgebiet nur in der der jeweiligen Landessprache. Erwerber medialer Rechte haben durch geeignete Maßnahmen (z. B. effektives "Geo-Blocking") sicherzustellen, dass die von ihnen verwerteten *Spielbilder* nicht von Nutzern empfangen werden können, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Lizenzgebiets haben, für das sie vom ÖFB mediale Rechte erworben haben. Diese Verpflichtung besteht nur soweit ihr zwingende gesetzliche Vorgaben (z. B. im Sinne der Karen-Murphy-Rechtsprechung oder in Folge einer weiteren Entwicklung hin zum Single Digital Market, z. B. Verordnung (EU) 2017/1128) nicht entgegenstehen; sie setzt voraus, dass alle

zulässigen Beschränkungen, die einer Umgehung des Territorialitätsprinzips entgegenwirken können (z. B. Signalverschlüsselung, Maßnahmen zur Verifizierung des jeweiligen Nutzer-Accounts etc.) vom Lizenznehmer effektiv umgesetzt werden. Einzelheiten hierzu regeln der ÖFB und die Lizenznehmer im jeweiligen Lizenzvertrag.

6.4 Wiederholungsrechte

Einmal (lizenzgemäß) verwertete *Spielbilder* dürfen in Form der unveränderten ursprünglichen Sendung im Rahmen eines *linearen* Sendebetriebs während der gesamten Lizenzzeit unbeschränkt wiederholt werden. Ferner dürfen solche *Spielbilder* in Form der unveränderten ursprünglichen Sendung (oder Clip-Fassung) für eine Dauer von 7 Tagen zum Online-Abruf (nur als sog. Stream, nicht aber als Download) vorgehalten werden.

6.5 Sublizenzierung

Soweit nicht ausdrücklich gestattet, bedarf die Sublizenzierung eingeräumter medialer Rechte durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den ÖFB. Im Falle jeder Sublizenzierung bleibt der Lizenznehmer gegenüber dem ÖFB für alle Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag verantwortlich.

6.6 Kurzberichterstattung

Lizenznehmer verpflichten sich, die Regelungen zur gesetzlichen Kurzberichterstattung (insb. § 5 FERG) zu beachten, hieraus keine Ansprüche gegen den ÖFB oder seine Lizenznehmer herzuleiten und Anfragen Dritter im Vorfeld mit dem ÖFB abzustimmen.

6.7 ÖFB-Partner

Lizenznehmer sind verpflichtet, den Sponsoren, Partnern und Ausrüstern des ÖFB ein Erstverhandlungsrecht für den Erwerb von Werbeleistungen im Umfeld der Verwertung der medialen Rechte sowie bei Vertragsabschluss Branchenexklusivität zu gewähren. Lizenznehmer und ÖFB werden sich bemühen, sich im Lizenzvertrag über eine Erlösbeteiligung für den Fall der erfolgreichen Vermittlung von Werbepartnern durch den ÖFB an den Lizenznehmer zu verständigen.

6.8 Ratings

Lizenznehmer verpflichten sich, den ÖFB binnen 5 Tagen nach der Übertragung über Zuschauer- bzw. Nutzerzahlen (z. B. Einschaltquote, Abonnenten, Abrufe; Seherkurve etc.) zu informieren.

6.9 Anerkennung von Statuten

Lizenznehmer verpflichten sich bei der Verwertung der von ihnen erworbenen medialen Rechte zur Anerkennung der anwendbaren Statuten und sonstigen Bestimmungen bzw. Weisungen der FIFA, der UEFA sowie des ÖFB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6.10 Bewerbungsname

Lizenznehmer sind verpflichtet, den jeweils gültigen offiziellen Bewerbungsnamen bei allen Übertragungen von ÖFB-Spielen entsprechend zu verwenden.

6.11 Werbliche Verpflichtungen

Lizenznehmer verpflichten sich zu einer angemessenen Bewerbung der lizenzierten Berichterstattung im Vorfeld (mind. 8Promotion Trailer pro *Live*-Verwertung).

7. Begriffsbestimmungen

Soweit den in dieser Einladung zur Anbotslegung *kursiv* gedruckten Begriffen ihre Bedeutung nicht bereits durch Anführungszeichen im Text zugewiesen ist, gelten sie als wie folgt definiert: sie

"Bieter":	jede (juristische oder natürliche) Person (z. B. TV-Sender, Plattformbetreiber, Online-Verwerter, Telekommunikationsunternehmen, Zeitungen mit Online-Redaktion), die Gewähr für eine professionelle Verwertung der medialen Rechte des ÖFB bietet und dem ÖFB ein Anbot legt
"Hörfunk":	analoge und/oder digitale Verbreitung (allein) akustischer Inhalte über Kabel, Terrestrik und/oder Satellit über klassische Radio-Geräte und -Sender und/oder über Internet (Internetradio)
"Interessent":	jede (juristische oder natürliche) Person (z. B. TV-Sender, Plattformbetreiber, Online-Verwerter, Telekommunikationsunternehmen, Zeitungen mit Online-Redaktion), die die Unterlagen zur Anbotslegung beantragt und/oder vom ÖFB erhalten hat, Gewähr für eine professionelle Verwertung der medialen Rechte des ÖFB bietet und ernsthaft prüft, ein Anbot zu legen
„linear“:	technische Verbreitungsart, die dem Nutzer keine (ihr inhärente) Möglichkeit bietet, den Beginnzeitpunkt des Abrufs selbst zu bestimmen (in Abgrenzung zur Möglichkeit einer Verwertung durch den Nutzer auf Abruf)
"Live":	zeitgleich (bzw. so zeitnah wie technisch möglich) mit dem jeweiligen Spiel
"Lizenzgebühr":	Nettovergütung (d. h. zuzüglich ggf. anfallender Steuern/Abgaben und ohne Abzüge gleich welcher Art)
"nationaler Live-Verwerter"	Live-Verwerter im Lizenzgebiet Österreich
"ÖFB-Beteiligungen"	Unternehmen mit Beteiligungen des ÖFB (derzeit insbesondere die FOESV Spielbetriebs- und Verwertungs-GmbH) oder in Kooperation (ÖFB-Reisen)
"Signal":	zur plattformneutralen Verwertung geeignetes audiovisuelles Signal eines Spiels; produziert und bereitgestellt gemäß Ziffer 5 dieser Einladung zur Anbotslegung
"Spielbilder"	Bewegtbilder vom Spielgeschehen, die im Zeitraum ab 5 Minuten vor Ankick bis zwei Minuten nach Ende der ersten Halbzeit und ab zwei Minuten vor Beginn der zweiten Halbzeit bis 5 Minuten nach Abpfiff angefertigt werden.

"Spielzeit":

jede Zeitspanne zwischen dem 1. Juli eines Jahres und endend mit dem 30. Juni des jeweils darauf folgenden Kalenderjahres, die vollständig in den Lizenzzeitraum fällt